

Niederschrift

(StR/014/2026)

über die 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen - Sondersitzung am Montag, dem 27.04.2026, 17:30 - 18:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 17:30 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 17:30 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 17:45 Uhr

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 5.1. | Spendenbericht für das Jahr 2025 | 20/093/2026
Kenntnisnahme |
| 6. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung
Kein Bericht | |
| 7. | Mittelbereitstellungen | |
| 7.1. | Mittelbereitstellung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) | 201/107/2026
Beschluss |
| 8. | Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept -
freiwillige Leistungen 2026 | II/048/2026
Beschluss |
| 9. | Fußgängerüberweg Sandbergschule
hier: Bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB | 611/261/2026
Beschluss |
| 10. | Barrierefreier Ausbau der Haltestellen "Hauptfeuerwache" und der
angrenzenden Geh- und Radwege im Rahmen des Neubaus der
Hauptfeuerwache Äußere Brucker Str. 32;
hier Bebauungsplan-abweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB | 611/259/2026
Beschluss |
| 11. | Kostenloser Innenstadtbereich für den ÖPNV;
hier: Ende des dreijährigen Pilotprojekts | 613/371/2026
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 12. | Antrag Nr. 198/2025 der Fraktion Erlanger Linke -
Antrag gegen die Überbauung der Aurachtalbahn | 613/356/2025
Beschluss |
| 13. | Antrag 21/2026 Förderung von Energiegemeinschaften in Erlangen | 31/311/2026
Beschluss |
| 14. | Anfragen
Keine Anfragen | |

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 5.1

20/093/2026

Spendenbericht für das Jahr 2025

Sachbericht:

Seit Juli 2025 wird die Annahme und Verwaltung von Spenden in der Stadtverwaltung digital abgewickelt. Dank der zentralen Abwicklung können sich die Dienststellen verstärkt um die Spenderbindung und neue Spendenaktionen kümmern. Das steigert die Effizienz und das Spendenaufkommen. Des Weiteren erfolgt die Ausstellung der Spendenbescheinigungen steuerrechtskonform.

Gemäß Ziffer 1.2.8 der mit dem Start des Workflows im Juli 2025 in Kraft getretenen neuen Dienstanweisung Spenden legt die Stadtkämmerei dem Stadtrat den für alle Dienststellen und Eigenbetriebe zusammengefassten Spendenbericht als Mitteilung zur Kenntnis vor.

Für das Spendenjahr 2025 wurden rückwirkend alle in der Buchhaltung erfassten Spenden mit den jeweiligen Dienststellen abgeglichen und im Workflow nacherfasst. Insgesamt sind im Jahr 2025 eingegangen:

Geldspenden:	228.537,19 €
Sachspenden:	140.495,09 €
Gesamtsumme:	369.032,28 €

Die auf die einzelnen Dienststellen entfallenden Spenden sind aus der beigefügten Aufstellung ersichtlich. Für die sachliche Richtigkeit der Angaben ist das jeweilige Fachamt verantwortlich.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Kein Bericht

TOP 7

Mittelbereitstellungen

TOP 7.1

201/107/2026

Mittelbereitstellung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	9.790.545 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	--- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	--- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	--- €
 Summe der bereits vorhandenen Mittel	 9.790.545 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	<u>10.832.045 €</u>

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2025

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
 Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Leistungsfähigkeit des Erlanger Jobcenters (EJC) als Trägerin von Pflichtaufgaben muss gewahrt werden. Im Rahmen der Mittelbedarfsrechnung laut Wirtschaftsplan des Jobcenters werden sowohl Mittelbedarfe des Sonderbudgets als auch der Fachamtsbudgets sowie entsprechende Mittelabflüsse dargestellt. Die abschließende Saldierung dieser Positionen führt zu einem aggregierten Gesamtwert.

Im Zuge der Haushaltsplanung wurden Erstattungen, die in den Fachamtsbudgets veranschlagt sind, den Zuschuss mindernd im Sonderbudget in Abzug gebracht. Im Ergebnis führt dies zu einem geringeren Aufwendungsansatz im Sonderbudget. Um die Deckung der Pflichtleistungen des EJC sicherstellen zu können, ist eine entsprechende Erhöhung des Aufwendungsansatzes im Sonderbudget erforderlich.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Mittelbedarf zur Auszahlung der Pflichtleistungen wird aus Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage im Haushalt 2025 gedeckt.

Auf Sachkonto 534101 sind Aufwendungen in Höhe von 7.097.937 € verbucht. Somit stehen auf Basis des fortgeschriebenen Planansatzes von 8.341.000 € ausreichend Mittel für die Mittelbereitstellung zur Verfügung.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Aufwandsmittel bei Amt 20 im Sonderbudget EJC werden entsprechend erhöht.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

Kostenerstattung EJC	Kostenstelle 205120 EJC	Produkt 57380010 Leistungen für den EJC	1.041.500 € für Sachkonto 545501 Erstattungen an verbundene Unternehmen
----------------------	----------------------------	--	---

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme/Einsparung

Erträge aus Verwaltungskostenerstattungen	Kostenstelle 205120 EJC	in Höhe von 11110010 Leistungen für Gemeindeorgane	94.813 € bei Sachkonto 448530 Verwaltungskostenerstattungen
Gewerbsteuerumlage	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	946.687 € bei Sachkonto 534101 Gewerbsteuerumlage

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 8

II/048/2026

Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept - freiwillige Leistungen 2026

Sachbericht:

1. Ausgangslage

1.1. Haushaltskonsolidierung

Sowohl im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit als auch im Antragsverfahren auf Bedarfszuweisung wird das Niveau der freiwilligen Leistungen der Stadt Erlangen immer wieder thematisiert.

In der Genehmigung zur Erhöhung von Kreditaufnahmen für Investitionen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 vom 20.05.2025 hat die Regierung von Mittelfranken darauf hingewiesen, dass sie die Stadt Erlangen in der Verpflichtung sieht, im Zuge künftiger Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) weitere Verbesserungen der finanziellen Rahmendaten (insbesondere hinsichtlich Liquidität, Schuldenstand, freiwillige Leistungen etc.) auf den Weg zu bringen. Der Umfang der freiwilligen Leistungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wäre mindestens auf das Niveau von 2024 zurückzuführen und in der Folge deutlich zu reduzieren.

Im Zuge der Beantragung der Erhöhung des Kassenkreditvolumens wird von der Regierung von Mittelfranken immer wieder auf die Unabdingbarkeit hingewiesen, diese Aufgabe zu erfüllen und vom Stadtrat beschließen zu lassen. Zuletzt wurde mit Blick auf die sich permanent verschlechternde Liquidität darauf hingewiesen, dass Streichungen oder Reduzierungen bei den Auszahlungen ohnedies nicht auf den Bereich der klassischen freiwilligen Leistungen beschränkt, sondern grundsätzlich in allen Auszahlungsbereichen zu prüfen und umzusetzen sind.

Zudem wurde die Bedarfszuweisung aufgrund Gewerbesteuerausfalls 2025 in Höhe von 15.250.000 € im Dezember 2025 unter der aufschiebenden Bedingung in Aussicht gestellt, dass Konsolidierungsmaßnahmen in allen Bereichen, insbesondere aber in den Bereichen freiwillige Leistungen, Investitionen und Realsteuerhebesätze ausgelotet und umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Kürzung der Planansätze 2026 der freiwilligen Leistungen stellt damit eine der Voraussetzungen dar, damit die in Aussicht gestellte Bedarfszuweisung überhaupt zur Auszahlung kommen kann.

1.2. Analyse der Plan-Ist-Abweichungen 2025

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2025, Vorlagennummer II/045/2025, wurde die Verwaltung beauftragt, auf der Basis der Ist-Zahlen 2025 zu analysieren (u. a. durch Gespräche mit Zuschussempfängern), in welchem Umfang die Planansätze 2026 der freiwilligen Leistungen im Zuge der Haushaltskonsolidierung gekürzt werden können. Die Ergebnisse der Analyse sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu geben.

Um sowohl hinsichtlich des gesamten Kürzungsvolumens als auch des Kürzungsbeitrags der Ämter zu einem ausgewogenen Ergebnis zu kommen, wurde für den von jedem Referat zu erbringenden Kürzungsbeitrag zunächst die Zielgröße von 5 % des Haushaltsansatzes 2026 definiert. Diese Zielgröße wurde durch die Konsolidierungsbeiträge der Referate teilweise übererfüllt, teilweise aber auch unterschritten. Das Ergebnis der Kürzungsvorschläge der freiwilligen Leistungen 2026 ist in der angefügten Aufstellung ämterweise zusammengefasst. In Summe wird für das Haushaltsjahr 2026 ein Kürzungsvolumen von 941.900 € erzielt. Nach Maßgabe der Regierung von Mittelfranken ist das Ergebnis vom Stadtrat zu beschließen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) -freiwillige Leistungen- und Vorlage bei der Regierung von Mittelfranken, Berücksichtigung der beschlossenen Kürzungen im Haushalt 2026 und in der mittelfristigen Finanzplanung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Umsetzung des HKK durch die Referate und Fachämter in eigener Zuständigkeit und weitere Fortschreibung des HKK

Protokollvermerk:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Beugel erläutert die Querliste zur Haushaltskonsolidierung – Freiwillige Leistungen 2026 im Grundsatz und geht auf Nachfragen gezielt ein.

Aus dem Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 16.04.2026 zur rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushaltes 2026 liest Herr Beugel einzelne Passagen vor und erläutert damit das weitere Vorgehen. Das Schreiben liegt unter TOP 2.1 (nichtöffentlich) als Mitteilung zur Kenntnis vor.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Planansätze 2026 der freiwilligen Leistungen werden im Zuge der Haushaltskonsolidierung auf Basis der angefügten Aufstellung (s. Anlage) im Volumen von insgesamt 941.900 € gekürzt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 39 gegen 5

TOP 9

611/261/2026

**Fußgängerüberweg Sandbergschule
hier: Bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zwischen der Friedhofstraße und der Sandbergstraße hinter der Kirche *St. Peter und Paul* soll die Gehwegverbindung auf der Grundlage des § 125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB planabweichend hergestellt werden und so die Verkehrssicherheit für die Schulkinder der Sandbergschule („Max-und-Justine-Elsner-Grundschule“) erhöht werden: der dort vorhandene Grünstreifen soll verschmälert und eine Gehwegverbindung hergestellt werden.

Der betroffene Straßenabschnitt liegt im Bereich des 2. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 179 - Westlicher Bachgraben -. Das Deckblatt ist seit 1986 rechtsverbindlich. Aus der Begründung zu oben genanntem Deckblatt geht hervor, dass unzureichende städtebauliche Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 179 nachgeschärft, Reserveflächen für eine Erweiterung des Brucker Friedhofareals vorgesehen und die Talmulde des Bachgrabens westlich der Gartenstraße – ein mit Bäumen bestandenes naturnahes und leicht sumpfiges Biotop - vor Bebauung geschützt werden sollte. Der betroffene Grünstreifen, der nun in einen Gehweg für die Schulkinder der Max-und-Justine-Elsner-Schule umgewandelt werden soll, befindet sich am nördlichen Rand des Geltungsbereiches des Deckblattes. Ursprünglich geplant als das ruhige Ende einer Sackgasse mit Stellplätzen, die wohl dem Eingang des Friedhofs zugeordnet sein sollten, werden diese heute vermehrt als Hol- und Bringzone durch die Eltern der Schulkinder genutzt. Zu Stoßzeiten besteht ein dementsprechend hohes Verkehrsaufkommen, sowohl was die zu Fuß gehenden Kinder als auch die hier wendenden Autos betrifft.

Um den Empfehlungen für Fußgängerkehrsanlagen im Bereich von Grundschulen zu entsprechen, soll innerhalb der im Deckblatt des Bebauungsplanes festgesetzten Grünfläche gegenüber den Parkplätzen ein 2,50 m breiter Gehweg errichtet werden. Die Restflächen von ca. 2 m Breite bleiben als Grünfläche erhalten.

Das Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet mit § 125 Abs. 3 Nr. 2 die Möglichkeit eines planabweichenden Beschlusses, um eine Erschließungsanlage abweichend vom Bebauungsplan rechtskonform ausbauen und anschließend auch widmen zu können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gegenstand der vorliegenden Beschlussvorlage ist dementsprechend ein bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB über die Erschließungsanlage für den Bereich zwischen Sandberg- und Friedhofstraße, westliche Straßenseite gegenüber den Bestandsparkplätzen.

§125 Abs. 3 BauGB:

„Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar [siehe A] sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben [siehe B] oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.“ [siehe C]

[A] Grundzüge der Planung:

Die Abweichung ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar, denn es erfolgt keine wesentliche Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche. Lediglich das Straßenbegleitgrün wird auf einer Länge von ca. 28 Metern um 2,50 Meter verschmälert. Dabei bleibt der planerische Grundgedanke des Bebauungsplanes und seines Deckblattes erhalten.

[B] Die Erschließungsanlagen bleiben hinter den Festsetzungen zurück:

Die Erschließungsanlagen bleiben hier nicht hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes und seines Deckblattes zurück.

[C] Keine Mehrbelastung der Erschließungsbeitragspflichtigen / Beeinträchtigung der Grundstücke:

Durch die Umsetzung des Gehweges entsteht keine Mehrlast in der Beitragspflicht, da für diese Erschließungsanlage keine Erschließungsbeiträge mehr zu erheben sind.

Die Auswirkung der Abweichung auf die betroffenen und angrenzenden Grundstücke kann als unwesentlich angesehen werden – es entsteht keine veränderte Situation in Bezug auf die Erschließungsmöglichkeit anliegender Grundstücke.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da hinter senkrecht parkenden Autos eine Straßenbreite von 6 Metern eingehalten werden muss, kann die Straßenverkehrsfläche nicht verschmälert werden.

Der neu errichtete Gehweg greift in die im Bebauungsplan festgesetzte derzeit noch ca. 4,50 Meter breite Grünfläche ein. Gemäß dem Erlanger Standard, aber auch nach den Empfehlungen für Fußgängeranlagen (EFA) im Bereich von Grundschulen soll der Gehweg eine Mindestbreite von 2,50 Meter aufweisen. Der restliche 2 Meter breite Streifen kann weiterhin als Grünfläche bestehen bleiben.

Aufgrund ihrer geringen Größe und Wirksamkeit und basierend auf Abwägungsentscheidungen zugunsten der Verkehrssicherheit der Schulkinder ist dieser Eingriff in die Grünfläche zu rechtfertigen.

Auf Basis dieses bebauungsplanabweichenden Beschlusses kann der Gehweg entsprechend der Beschlussvorlage 613/336/2025 „Antrag aus der Bürgerversammlung Am Anger vom 25.03.2025: TOP 8 Fußgängerüberweg Sandbergschule“ - ebenfalls in der UVPA-Sitzung vom 14. April 2026 - umgesetzt und auch gewidmet werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*, da Förderung des Fußverkehrs
- ja, negativ*, da Versiegelung der Grünfläche zur Herstellung des Gehweges
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*, da es sich bei der Verbindung um eine essenzielle Zuwegung zur Sandbergschule für den Fußverkehr / Schülerverkehr handelt.

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Erschließungsanlagen zwischen Sandbergstraße und Friedhofstraße können auf der Grundlage des § 125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB planabweichend hergestellt werden. Die Erschließungsanlagen sind damit rechtmäßig i. S. d. § 125 BauGB hergestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 10

611/259/2026

**Barrierefreier Ausbau der Haltestellen "Hauptfeuerwache" und der angrenzenden Geh- und Radwege im Rahmen des Neubaus der Hauptfeuerwache Äußere Brucker Str. 32;
hier Bebauungsplan-abweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Neustrukturierung der Erlanger Hauptfeuerwache wurde auf Grundlage einer 2017 erarbeiteten Masterplanung entwickelt. Der Vorentwurf zum Neubau und zur Erweiterung wurde am 21.03.2024 im Stadtrat beschlossen (Vorlagen-Nr. 37/045/2024). Die Planung sieht umfangreiche Umbau-, Aufstockungs- und Neubaumaßnahmen vor, unter anderem einen straßenbegleitenden Neubau an der Äußeren Brucker Straße. Im Rahmen der Ämterabstimmung für das gesamte Bauvorhaben wurde festgestellt, dass die Grundstücksgrenzen weder mit dem derzeit tatsächlich genutzten Areal der Feuerwehr, noch mit der Planung übereinstimmen. Daher ist eine Grundstücksarrondierung erforderlich, so dass die künftige fiskalische Grundstücksfläche der Feuerwehr sinnhaft von den öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen unterschieden werden kann. Alle betroffenen Flächen (Fl.Nrn. 1006/4, 1638/4 und 1638/6, Gemarkung Erlangen) befinden sich im Eigentum der Stadt Erlangen.

Durch diese Maßnahmen (straßenbegleitender Neubau und Grundstücksarrondierung) ist es erforderlich, die zukünftigen öffentlichen Verkehrsanlagen in diesem Bereich – hier: Geh-/Radweg und barrierefreier Bussteig – planerisch verbindlich festzulegen. Dies ist die Grundlage, um die neue Grundstücksgrenze festlegen zu können und um eine zukünftige abgestimmte Realisierung des Bauvorhabens Hauptfeuerwache von Amt 24 und der öffentlichen Verkehrsanlagen von Amt 66 zu ermöglichen. Mit der Neuplanung der öffentlichen Verkehrsflächen soll die Haltestelle barrierefrei und richtlinienkonform ausgebaut werden.

Darüber hinaus soll gleichzeitig auch der gegenüberliegende Bussteig (auf der Ostseite der Äußeren Brucker Straße) neu geplant werden, um mittelfristig einen vollständigen barrierefreien Ausbau beider Bussteige der Haltestelle „Hauptfeuerwache“ zu ermöglichen.

[Anlage 1: Luftbild mit Bestandssituation und Grundstücksgrenzen]

Die Hauptfeuerwache sowie die angrenzenden Verkehrsflächen der westlichen Äußeren Brucker Straße liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 200 – Großparkplatz Innenstadt –, der seit 1968 rechtsverbindlich ist. Der Bebauungsplan setzt auf dem Grundstück der Hauptfeuerwache eine Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr fest. An der damaligen Grundstücksgrenze ist eine Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Diese Grenze stimmt jedoch mit der aktuellen Grenze (derzeitiger Zaun) zwischen dem Feuerwehrgelände und den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen nicht überein; auch die Neuplanung der öffentlichen Verkehrsflächen mit dem westlichen Bussteig passt nicht zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie.

Die Ostseite der Äußeren Brucker Straße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 302 – Spinnerei –. Dort soll der Bussteig leicht nach Norden verlegt werden, um dort ebenfalls die Barrierefreiheit ermöglichen zu können. Die Neuplanung greift in die festgesetzte Straßenbegrenzungslinie und die festgesetzten Grünflächen ein.

Um die vorgesehene Planung rechtskonform umsetzen zu können und anschließend entsprechende Grundstücksarrondierungen und Widmungen durchführen zu können, ist ein bebauungsplanabweichender Beschluss erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gegenstand der vorliegenden Beschlussvorlage ist ein bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB über die Erschließungsanlagen

- a) für den nordwestlichen Bereich der Äußeren Brucker Straße Nr. 32 (südlich der Einmündung „Am Ehrenfriedhof“) in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 200 sowie
- b) für den südöstlichen Bereich (Nähe HausNr. 43) in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 302.

[Anlage 2: Ausschnitt aus den Bebauungsplänen Nrn. 200 und 302 mit Darstellung der betroffenen Flächen].

§125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB:

„Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar [*siehe A*] sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben [*siehe B*] oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.“ [*siehe C*]

[A] Grundzüge der Planung:

Die Abweichung ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar, denn es erfolgt keine wesentliche Änderung des Bebauungsplans. Lediglich die Geh-/ Radwege mit der Haltestelle beidseits der Fahrbahn werden so umgeplant, dass jeweils ein ausreichender Raum für den Geh- und Radweg sowie ein richtlinienkonformer Bussteig bereitgestellt wird und der Verkehr künftig verkehrssicher abgewickelt werden kann.

[B] Die Erschließungsanlagen bleiben hinter den Festsetzungen zurück:

Hier nicht der Fall.

[C] Keine Mehrbelastung der Erschließungsbeitragspflichtigen / Beeinträchtigung der Grundstücke:

Bei der Äußeren Brucker Straße handelt es sich um eine vor 1961 vorhandene (historische) Straße gem. Art. 5a Abs. 7 Satz 1 Bayer. Kommunalabgabengesetz (Bay KAG), deshalb kann kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden.

Die Stadt Erlangen wird sowohl den Umbau der Hauptfeuerwache als auch die Neuordnung der Verkehrsflächen selbst ausführen und finanzieren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der breitere Ausbau des Geh-/ Radwegs mit dem Umbau der Bushaltestelle beidseits der Fahrbahn überschreiten die in den Bebauungsplänen festgesetzten Straßenbegrenzungslinien.

Im Bereich der Hauptfeuerwache erstreckt sich die künftig öffentliche Straßenverkehrsfläche an der breitesten Stelle um etwa 7,00 m weiter nach Nordwesten – bis zur künftigen Grundstücksgrenze (nach Grenzarrondierung). Die im Bebauungsplan Nr. 200 festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Straßenbegrenzungslinie (vier Bäume ohne Standortbindung) können mit der neuen Planung umgesetzt werden. Ein Bestandsbaum kann erhalten bleiben. Südlich davon können die festgesetzten Baumpflanzungen jedoch aufgrund des sehr schmal auslaufenden Grünstreifens leider nicht umgesetzt werden.

Auf der gegenüberliegenden Seite (östlich der Fahrbahn) wird der Bussteig leicht nach Norden verschoben. Für eine richtlinienkonforme Vorbeiführung des künftigen Geh-/ Radwegs an der neuen Bushaltestelle muss in den bestehenden Grünstreifen eingegriffen werden. Für den künftigen Gehweg muss ein kleiner Baum gefällt werden. Als Ersatz sind zwei Neupflanzung am bisherigen Standort der Haltestelle vorgesehen.

[Anlage 3: Vorplanung der barrierefreien Haltestelle „Hauptfeuerwache“ mit Geh- und Radweg und Darstellung der Straßenbegrenzungslinie des Bebauungsplans]

Genauere Ausführungen zu den geplanten öffentlichen Verkehrsanlagen sind der Beschlussvorlage Nr. 613/362/2026, „Barrierefreier Ausbau der Haltestelle „Hauptfeuerwache“ in der Äußeren Brucker Straße“ zu entnehmen, die ebenfalls in der UVPA-Sitzung am 14.04.2026 vorliegt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

*ja**

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Der Eingriff in die kleinen Grünflächen auf beiden Seiten der Fahrbahn werden dadurch ausgeglichen, dass neue Grünflächen entstehen. An der Nordwestseite werden zudem vier neue Bäume gepflanzt, was sich positiv auf das Klima auswirken wird. Die notwendige Fällung eines kleinen Baumes an der Ostseite wird durch zwei Ersatzpflanzung ausgeglichen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Der bebauungsplanabweichende Beschluss verursacht keine finanziellen Auswirkungen.
Folgekosten: siehe Vorlage 613/362/2026

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Erschließungsanlagen am nordwestlichen Straßenrand der Äußeren Brucker Straße auf Höhe der Hauptfeuerwache (HausNr. 32) sowie die am südöstlichen Straßenrand auf Höhe der HausNr. 43 können auf der Grundlage des § 125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB planabweichend hergestellt werden. Die Erschließungsanlagen sind damit rechtmäßig i. S. d. § 125 BauGB hergestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 11

613/371/2026

Kostenloser Innenstadtbereich für den ÖPNV; hier: Ende des dreijährigen Pilotprojekts

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der kostenlose Innenstadtbereich für den ÖPNV wurde zum 01.01.2024 als dreijähriges Pilotprojekt befristet bis zum 31.12.2026 eingeführt, siehe Beschluss 613/234/2023. In Kombination mit dem Parkraumkonzept Innenstadt wird u.a. das Ziel verfolgt, die Innenstadt vom Kfz-Verkehr zu entlasten, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen und die Durchlässigkeit der Innenstadt zu verbessern, indem das Parken in den Parkieranlagen gebündelt und ein Umstieg auf den ÖPNV gefördert wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Projekt wurde durch eine Evaluation begleitet. Die Zwischenergebnisse wurden mit der Mitteilung zur Kenntnis 613/333/2025 vorgestellt. Es konnte festgestellt werden, dass nur ein geringer Anteil der Fahrgäste tatsächlich die kostenlose Beförderung nutzt. Ein wesentlicher Faktor, der bei der Planung des kostenlosen Innenstadtbereichs noch nicht absehbar war, ist die Umsetzung des Deutschlandtickets. Letztere hat die Maßnahme stark unterlaufen, da in der ersten Befragungssiteration ca. 81 % der Fahrgäste eine Zeitkarte für mindestens einen Monat und ca. 64 % der Fahrgäste im Besitz eines Deutschlandtickets waren. Der tatsächliche Nutzungsanteil des kostenlosen Innenstadtbereichs liegt bei 6 %. Die Ergebnisse der zweiten Befragungssiteration vom Juli 2025 bestätigen diese Ergebnisse.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen gleicht die Fahrgeldeinnahmen, die den betroffenen Verkehrsunternehmen durch die Umsetzung der Maßnahme entfallen, durch Zahlungen an die VGN GmbH aus. Hierzu liegt eine Vertragsgrundlage mit der VGN GmbH vor. Diese vertragliche Verpflichtung endet zum 31.12.2026, sofern keine Vereinbarung über eine Weiterführung getroffen wird.

Auf Basis der Evaluationsergebnisse wurde mit dem VGN das weitere Vorgehen abgestimmt. Sowohl die Verwaltung als auch der VGN empfehlen keine Fortführung des Projekts, da

- die Evaluationsergebnisse nur geringe Nutzungszahlen belegen,
- das Deutschlandticket den kostenlosen Innenstadtbereich stark unterläuft
- die Kosten für die Maßnahme unter diesen Rahmenbedingungen und der aktuellen Haushaltslage nicht mit dem Nutzen im Verhältnis stehen.

Im Einvernehmen mit dem VGN wurde daher auch auf die Fortführung der aufwändigen Evaluation verzichtet, da sich bereits mit der zweiten Befragung vom Juli 2025 abgezeichnet hat, dass keine wesentlich neuen Erkenntnisse gewonnen werden können und sich die Ergebnisse aus der ersten Befragung bestätigt haben. Die Erkenntnisse der Evaluation werden mit den Grundvertragspartnern und Gesellschaftern im VGN geteilt sowie allgemein veröffentlicht. Ein Abschlussbericht der Evaluation wird nach Ablauf der Maßnahme fertiggestellt und dem Ausschuss vorgestellt. Dieser wird neben den Nutzungszahlen die Auswertung der weiteren Indikatoren und ein umfassendes Fazit enthalten.

Das Projekt hat, wie zahlreiche Anfragen aus der Bevölkerung und bundesweite Presseanfragen zeigen, große Strahlkraft und Aufmerksamkeit über die Region hinaus entwickelt. Die Verwaltung erreichten viele Anfragen nach einer Vergrößerung des Umgriffs, vor allem von der Bevölkerung in den innenstadtfernen Stadtteilen. Die durch das Projekt verfolgten Ziele konnten von Außenstehenden nicht immer gut nachvollzogen werden, insgesamt überwiegte aber eine positive Resonanz.

Wichtig: Zu differenzieren ist die CityLinie (Linie 299), die von den Fahrgästen sehr gut angenommen wird, siehe 613/341/2025. Sie steht nicht im Zusammenhang mit dem kostenlosen Innenstadtbereich, sie kann aber durch die Maßnahme vollumfänglich kostenlos genutzt werden. Die Befragungen haben gezeigt, dass der kostenlose Innenstadtbereich oft mit der CityLinie gleichgesetzt wird. Mit dem Auslaufen des Pilotprojekts kostenloser Innenstadtbereich entfällt die kostenlose Nutzung der CityLinie.

Mit Ende des Projekts zum 31.12.2026 müssen diverse Veröffentlichungen im Rahmen der Kundenkommunikation, wie z.B. das stilisierte Liniennetz, angepasst werden. Diese Änderungen werden einheitlich zum Fahrplanwechsel am 13.12.2026 durchgeführt. Des Weiteren wird Vorlaufzeit u.a. für die Rücknahme aus den Auskunftssystemen, die Entfernung der gelben Haltestellenmarkierungen sowie die Anpassung der Informationen auf Webseiten der ESTW und der Stadt benötigt. Die Kundenkommunikation erfolgt in enger Abstimmung mit der ESTW Stadtverkehr GmbH auf den etablierten Kommunikationskanälen.

Der kostenlose Innenstadtbereich ist zudem als Teil der Einsparmaßnahmen durch das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) betroffen, womit eine auskömmliche Finanzierung für eine Weiterführung ohnehin nicht gegeben ist, vgl. Anlage 1 zum Konsolidierungsbeschluss vom 30.04.2025, Vorlagennummer II/039/2025; Liste Ref. VI/61 Nr. 42.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der dreijährige Pilotzeitraum des kostenlosen Innenstadtbereichs für den ÖPNV endet zum 31.12.2026. Die Maßnahme wird nicht in einen Regelbetrieb überführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die VGN GmbH über das Auslaufen der Maßnahme in Kenntnis zu setzen, damit die erforderlichen Gremienbeschlüsse für die Tariffortschreibung zum 01.01.2027 gefasst werden können.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 44 gegen 0

TOP 12

613/356/2025

Antrag Nr. 198/2025 der Fraktion Erlanger Linke - Antrag gegen die Überbauung der Aurachtalbahn

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Antrag Nr. 198/2025 der Stadtratsfraktion Erlanger Linke (Anlage 1) wird beantragt, den Trassenabschnitt der ehemaligen Aurachtalbahn zwischen Kriegenbrunn und Frauenaarach nicht zu entwiden und nicht zu bebauen, um die Möglichkeit zur Reaktivierung der Aurachtalbahn offenzuhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen plant in Kooperation mit der Stadt Herzogenaurach aktuell eine Radschnellverbindung (RSV) zwischen den beiden Städten, deren Korridor bereits 2017 mit der „Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen Nürnberg – Fürth – Erlangen – Herzogenaurach – Schwabach und umgebende Landkreise“ untersucht und beschlossen wurde.

Im Abschnitt zwischen Kriegenbrunn und Frauenaarach wurde in der Planung hierfür auf einen etwa 900 Meter langen Teilabschnitt der stillgelegten Gleistrasse zurückgegriffen. Alternative Führungen über die Willi-Grasser-Straße und Bierweg oder Hüttendorfer und Londoner Straße sind im direkten Vergleich deutlich nachteiliger und schieden daher frühzeitig aus der kleinräumigen Variantenbetrachtung aus. Neben deutlichen Umwegen sprechen auf allen Alternativen auch die zu überwindenden Höhenunterschiede, Zeitverluste an Knotenpunkten und Flächenverfügbarkeiten gegen die Alternativführungen.

Auf der anderen Seite ergäbe sich durch die Neuanlage einer Verbindung auf diesem Abschnitt auch eine deutliche Verbesserung in der Fußweegeanbindung für Kriegenbrunn. Über den die Radschnellverbindung begleitenden Fußweg könnten von Kriegenbrunn aus sowohl der Supermarkt an der Sylvaniastraße, die Freizeit- und Sportanlagen (Spielplatz, Pumptrack) an der Willy-Grasser-Straße und nicht zuletzt die Grundschule Frauenaarach, zu deren Sprengel auch der gesamte Ort Kriegenbrunn gehört, über eine attraktive, befestigte, gut einsehbare und idealerweise beleuchtete Verbindung erreicht werden.

Im Falle einer Reaktivierung, die aufgrund des baulichen Zustandes der Trasse ohnehin nur mit entsprechend längerfristigen Planungs- und Bauarbeiten durchgeführt werden könnte, müsste dann eine Alternativlösung für die Radschnellverbindung erarbeitet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadtverwaltung ist bestrebt, die Möglichkeit einer Reaktivierung der Aurachtalbahn nicht zu verbauen: Entgegen der Machbarkeitsstudie von 2017 wird in der weiteren Fortsetzung Richtung Herzogenaurach nicht auf die ehemalige Bahntrasse zurückgegriffen, sondern ein Ausbau des die Bahntrasse begleitenden Wirtschaftsweges geplant.

Auch auf dem Abschnitt zwischen Kriegenbrunn und Frauenaaurach soll die bahnbetriebliche Widmung und somit die Reaktivierungsmöglichkeit erhalten bleiben. Der sich daraus ergebende Konflikt mit einer richtlinienkonformen und förderfähigen Führung der Radschnellwegverbindung ist bisher ungelöst.

Eine Lösung soll dem Gremium im Zuge des Vorplanungsbeschlusses der Gesamttrasse der RSV vorgestellt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Stadtverwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 198/2025 der Stadtratsfraktion Erlanger Linke ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 13

31/311/2026

Antrag 21/2026 Förderung von Energiegemeinschaften in Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Zugang zu günstigen erneuerbaren Energien (Solarstrom) soll auch für Mieter*innen – und weitere Akteure – ermöglicht werden. Dies kann durch Mieterstrom Modelle und Energy Sharing bewirkt werden. Mieterstrom-Modelle werden bereits realisiert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ab dem 1. Juni 2026 wird Energy Sharing mit dem §42c EnWG verbindlich geregelt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- 1) Die Umsetzung von Mieterstrommodellen werden mit Informationsveranstaltungen (z.B. am 21.04.2026), Beratungsangeboten und der Unterstützung bei der Abwicklung von der Stadtverwaltung bereits umgesetzt.
- 2) Am 11.06.2026 findet eine Online-Informationsveranstaltung der *dena* zum Thema Energy Sharing statt. Die Stadt Erlangen ist Mitveranstalterin und bewirbt die Veranstaltung auf ihren Kanälen.
- 3) Die Stadtverwaltung entwickelt in Zusammenarbeit mit den ESTW und weiteren Akteuren einen Fahrplan, wie Energy Sharing in Erlangen konkret umgesetzt werden kann, um die Umsetzung zu erleichtern.
- 4) Zukünftig werden Beratungen zum Energy Sharing von der Stadtverwaltung angeboten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadtverwaltung erarbeitet gemeinsam mit den ESTW und weiteren Akteuren ein Konzept, um über Energy Sharing zu informieren und Personen, die Energy Sharing nutzen möchten bei der Umsetzung zu unterstützen, sodass günstige erneuerbare Energien genutzt werden können.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 44 gegen 0

TOP 14

Anfragen

Keine Anfragen

Sitzungsende

am 27.04.2026, 18:20 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD:

